



Förderverein Lokale Agenda 21 Pinneberg e.V.

Satzung des Fördervereins „Lokale Agenda 21 Pinneberg e. V.“

(Stand: 18.10.2011)

Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben die Regierungen der Welt einen Handlungsrahmen für den Weg ins 21. Jahrhundert verabschiedet – die Agenda 21. Ziel der Agenda 21 ist eine nachhaltige Entwicklung, das heißt: die Befriedigung der Bedürfnisse heutiger Generationen darf weder zu Lasten der Umwelt, der Menschen und anderer Regionen noch auf Kosten zukünftiger Generationen erfolgen.

Mit der Verabschiedung der „Leitlinien für eine zukunftsfähige Entwicklung in Pinneberg“ im Sommer 2000 hat sich auch die Kreisstadt Pinneberg zum Prinzip „Nachhaltigkeit“ als Grundlage für ihr politisches und administratives Handeln bekannt.

Um die bereits bestehenden Agenda-Aktivitäten und –Gruppen zu unterstützen und gemeinsam mit weiteren Akteuren aus der Pinneberger Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen, sowie Ratsversammlung und Verwaltung der Kreisstadt Pinneberg den Agenda 21-Prozess zu gestalten und ressortübergreifendes und vernetztes Denken zu fördern, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion als notwendig und wünschenswert erwiesen. Die Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer eigenen Meinungsbildung werden ebenso Rechnung getragen wie der Notwendigkeit transparenter und effizienter Abstimmung untereinander.

§ 1 Name

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen
„Förderverein Lokale Agenda 21 Pinneberg e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Pinneberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne von §52 Abs. 2 Ziffer 3 AO, insbesondere der r Lokalen Agenda 21, die sich an den Leitlinien für eine zukunftsfähige Entwicklung in Pinneberg orientiert.

Die Umsetzung der Lokalen Agenda 21 ist eine umfassende Kommunikations-, Bildungs- und Qualifizierungsaufgabe, die sich an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt richtet und besonders die Zielgruppen Kinder und Jugendliche sowie Menschen aus anderen Kulturkreisen in die Gestaltungsprozesse mit einbezieht.

Hierzu sind Maßnahmen notwendig, an denen sich der Verein beteiligt und die er fördert und kritisch begleitet in folgenden Bereichen:

Information und Bildung

Zielgruppenspezifische Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen über Agenda-Prozesse im Allgemeinen sowie über den Pinneberger Agenda-Prozess; Durchführung von themenorientierten Veranstaltungen mit dem Ziel des Austausches, der Information, der Weiterbildung innovativer Ansätze und der allgemeinen Bildungsarbeit. Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen, Erstellung von Informationsschriften, wissenschaftliche Aufarbeitung und Begleitung des Agenda 21-Prozesses.

Bürgerbeteiligung

Förderung einer neuen Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den hier lebenden Menschen, sowie Weiterentwicklung von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen in Stadt und Region zur weiteren Verbreitung des Agenda 21-Gedankens

Kommunikation und Kooperation

Koordination und Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen, die die Lokale Agenda 21 unterstützen; Aufbau und Entwicklung einer Kommunikationskultur zwischen Politik, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gem. § 58, Ziffer 6 und 7a AO bilden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Schreiben an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder einstimmig. Mit Zugang des schriftlichen Aufnahmebeschlusses beginnt die Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitglieder haben Beiträge in Form von finanziellen Leistungen, sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, zum Ende des jeweiligen Quartals,
 - bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung oder
 - mit dem Ableben oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Organe.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 -
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und

- Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Beschlüsse können unter Beteiligung aller Mitglieder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden,
- einem / einer Stellvertreter/in und
- der / die Kassenwart/in,

die sich wechselseitig vertreten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, der / die Stellvertretender/e Vorsitzende und der / die Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchführen.

§ 8 Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

2. Die fördernde Mitgliedschaft wird mittels schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand erlangt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass fördernde Mitglieder einen Beitrag zugunsten des Vereines zu erbringen haben. Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch keine Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen.

4. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.

5. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung an den Betroffenen wirksam.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pinneberg zu.

§ 10 Schiedsvereinbarung

1. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

3. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

4. Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen

Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

5. Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

6. Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

7. Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

8. Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

9. Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

10. Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

11. Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.